

# Wahltarife zwischen PKV und GKV

**Univ.-Prof. Dr. Helge Sodan**

Deutsches Institut für Gesundheitsrecht

*Deutsches Institut  
für Gesundheitsrecht*

## Wahltarife zwischen PKV und GKV

[www.digr.de](http://www.digr.de)

### Ursprüngliche Ziele des Gesetzgebers:

- dauerhafte Abgrenzung von GKV und PKV
- Erhaltung und Stärkung des dualen Krankenversicherungssystems
- Vollfunktionalität der PKV

Deutsches Institut  
für Gesundheitsrecht

### GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz 2007

Wahltarife zwischen PKV und GKV

[www.digr.de](http://www.digr.de)

Tatsächliche Entwicklung:

**Zunehmende Konvergenz  
beider Versicherungssysteme**

Dafür sind die Wahltarife ein besonders  
markantes Beispiel.

## Selbstbehalttarife

- **Individualäquivalenz in der GKV**
- **Risikoselektion**
- **Schwächung des horizontalen Solidarprinzips zugunsten horizontaler Äquivalenz**
- **typisches Gestaltungsmittel der PKV**

Wahltarife zwischen PKV und GKV

[www.digr.de](http://www.digr.de)

## **Europarechtliche Konsequenzen:**

**Sind gesetzliche Krankenkassen Unternehmen im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts?**

**Verstoßen die Wahltarife gegen das unionsrechtliche Beihilfenverbot?**

## Begriff des „Unternehmens“ im europäischen Wettbewerbsrecht:

- funktionale Betrachtungsweise
  - ist die **Tätigkeit wirtschaftlicher Natur**, handelt es sich um Unternehmen (*Angebot von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt*)
  - auf **institutionelle** Eigenschaft kommt es nicht an

## Wahltarife zwischen PKV und GKV

[www.digr.de](http://www.digr.de)

- **„Festbetrags-Urteil“ des EuGH (16.03.2004)**
  - Tätigkeit der GKV im Rahmen des Solidarprinzips und ohne Gewinnerzielungsabsicht stellt keine wirtschaftliche Tätigkeit dar
  - zunehmender „Spielraum“ als Problem erkannt
- **heute: mehr Freiräume der GKV und Relativierung des Solidarprinzips**
- **Unternehmenseigenschaft der GKV jedenfalls beim Angebot vom Wahltarifen**

## Unionsrechtliches Beihilfenverbot

### Art. 107 Abs. 1 AEUV:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“



## Beihilfen aus staatlichen Mitteln?

- Gesundheitsfonds (§ 271 SGB V)
- 11,5 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt in 2013
- strukturelle Vorteile und Synergieeffekte
- rechtliche Privilegierungen

**Darin liegen staatlich gewährte  
Wettbewerbsvorteile.**

Wahltarife zwischen PKV und GKV

[www.digr.de](http://www.digr.de)

**Das gesetzliche Quersubventionierungsverbot**  
(§ 53 Abs. 9 SGB V) erfasst nicht alle Vorteile. Die  
Wettbewerbsverzerrung bleibt bestehen.

**Art. 106 Abs. 1 AEUV:** Mitgliedstaaten ist es  
verboten, für bestimmte Unternehmen  
Maßnahmen zu treffen, die den  
Wettbewerbsregeln des AEUV widersprechen.  
(Ausnahme des Abs. 2 greift hier nicht)

Wahltarife zwischen PKV und GKV

[www.digr.de](http://www.digr.de)

**Ergebnis:**

**Regelungen in § 53 SGB V  
betreffend die Wahltarife in der  
GKV verstoßen gegen das  
unionsrechtliche Beihilfenverbot**

Wahltarife zwischen PKV und GKV

[www.digr.de](http://www.digr.de)

## Verfassungsrechtliche Probleme

**BVerfGE 123, 186 (228):**

Verfassungsbeschwerde privater Krankenversicherer gegen § 53 SGB V unzulässig: kein unmittelbarer Eingriff, der Rechtsweg müsse zunächst erschöpft werden;

keine Aussage zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in § 53 SGB V

## Wahltarife zwischen PKV und GKV

[www.digr.de](http://www.digr.de)

### **Mögliche Grundrechtsverletzung:**

**Berufsfreiheit** (Art. 12 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem **allgemeinen Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 GG) durch Verletzung der Chancengleichheit im beruflichen Wettbewerb zu Lasten privater Krankenversicherer

Die **Grundrechtsbeeinträchtigung** liegt vor. Der Wettbewerb zwischen PKV und GKV ist durch § 53 SGB V nicht gleichberechtigt möglich.

## Wahltarife zwischen PKV und GKV

[www.digr.de](http://www.digr.de)

### **Verfassungsmäßige Rechtfertigung?**

- keine besonderen Gründe des Gemeinwohls
- intensiver Eingriff, da die GKV herausgehobene Marktmacht innehat
- finanzielle Stabilität der GKV kann nicht als Argument zugunsten der Wahltarife herangezogen werden

### **Ergebnis:**

§ 53 SGB V verstößt gegen Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

### Kontakt:

Univ.-Prof. Dr. Helge Sodan  
Direktor des Deutschen Instituts für Gesundheitsrecht  
Binger Straße 64  
14197 Berlin

**Telefon:** (030) 83 22 50 55

**Telefax:** (030) 89 73 18 60

**E-Mail:**

[info@digr.de](mailto:info@digr.de)